

latrie möchte nicht ein absolutes Hindernis sein, einfachhin zur Auss-
teilung der Hostien schreiten zu dürfen.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Einem Onanisten das Debitum verweigert.)

Aurea offenbart in der heiligen Beichte, daß sie mit ihrem Gatten sehr unzufrieden lebe. Um die Ursache befragt sagt sie, der Gatte zürne ihr, weil sie ihm die eheliche Pflicht stets verweigere, und sie verweigere ihm dieselbe deshalb, weil er sie trotz aller Belehrungen und Ermahnungen immer auf onanistische Weise vollziehen wolle, dazu habe aber der Mann kein Recht und sie also auch keine Pflicht. Vom Beichtvater über ihre Pflicht belehrt und zum Gehorsam gegen ihren Mann auch in diesem Punkte ermahnt, bleibt Aurea fest bei ihrer Meinung und bisherigen Handlungsweise und wird vom Beichtvater als unbußfertig ohne Absolution entlassen.

Frage: Hat der Beichtvater damit recht gehandelt?

Neben die fragliche Pflicht der Aurea, welche der Beichtvater hier so sehr urgiert, citiert der heilige Alphonsus (Theol. moral. I. VI. n. 947 u. 944, und Homo Apost. tract. 18. n. 47) die Meinungen mehrerer Autoren pro et contra und spricht dann seine eigene Ansicht folgendermaßen aus: „Ego tamen distinguendum puto: „Si agatur de reddendo debito, dico, uxorem probabiliter posse teneri negare debitum, si possit sine gravi incommodo, quia abusurus (maritus) re sibi debita, non habet jus ad rem sibi vindicandam; sed probabilius videtur uxorem non solum posse reddere, sed etiam teneri. Ratio, quia, quando culpa se tenet ex parte personae petentis, cum ipse habeat jus ad copulam, nequit alter sine injustitia debitum negare.“

Diese für die Pflicht der Aurea, das Debitum zu leisten, stehende Meinung nennt der heilige Lehrer n. 947 probabilior und n. 944, worauf er sich hier bezieht, die „sententia communis“, bezeichnet aber die entgegengesetzte Meinung, welche die Aurea unter solchen Umständen von der Pflicht, das Debitum leisten zu müssen, freispricht, als „probabilis“. Am bündigsten spricht der Heilige seine Meinung über diese Frage in seinem kleinen Kompendium: „Der Beichtvater“ betitelt, aus, wo er Kapitel 17, n. 15, dub. 3. folgendes bemerkt: „Majus dubium fit, an uxor tenetur reddere improbo viro taliter solito coire? Negant Roncaglia et Elbel, et non improbabiliter, quia vir, cum sit abusurus re debita, non videtur amplius habere jus ad illam, sed probabilius videtur affirmare Sanchez, dum culpa hoc in casu se teneat non ex parte actus, sed tantum ex parte petentis.“

Aus dem Gesagten folgt, daß der Beichtvater in unserem Falle, wenn nicht ein anderer gerechter Grund vorlag, **nicht** berechtigt war, der Aurea die Absolution zu verweigern.

Sollte aber der Mann zu seinem gottlosen Zwecke, die conceptio prolis zu verhindern, sich sogar eines Präservativs bedienen, so wäre Aurea sub gravi verpflichtet, ihm das Debitum absolut zu verweigern, da hier der ganze Alt schon ab initio schwer sündhaft und darum auch von Seite der Frau unter keiner Bedingung statthaft wäre. Hierüber Marc. n. 2117: „In tali casu copula ex parte ipsius actus jam ab initio penitus illicita est et contra naturam.“

Wien.

P. Joh. Schwienbacher O. Ss. R.

III. (Wer hat die Uebersiedlungskosten des neuangestellten Pfarrers auf sein Benefizium zu tragen?)

Nicht selten kommt der Seelsorger, wenn er seinen bisherigen Wirkungsfreis verläßt und auf einen anderen Pfarrposten übersiedelt, in nicht geringer Verlegenheit, wie er die mit der Uebersiedlung verbundenen, oft bedeutenden Kosten aufzubringen soll. Selbstverständlich ist dies besonders dann der Fall, wenn der neue Posten bedeutend entfernt und die Uebersiedlungskosten ziemlich groß sind, oder wo es keine Bahn gibt, die man benützen könnte und wenn dabei der bislang innegehabte Posten derart „dotiert“ ist, daß er kaum so viel Einfünfte abwarf, um die notwendigsten Bedürfnisse beizuschaffen zu können. Da bekanntlich der biblische Ausspruch: „Nehmet nicht eine Tasche auf den Weg, noch auch zwei Röcke . . .“ (Matth. 10, 10) nicht wörtlich genommen und auf die dermaligen Verhältnisse nicht angewendet werden kann und da ferner der Seelsorger nicht so sehr in eigenem als vielmehr im Interesse und zum Wohle der neuen Pfarrgemeinde seinen früheren Platz verläßt und auf Grund der kanonischen Institution und Mission sein Amt in dem ihm von seinem Ordinarius angewiesenen Pfarrsprengel antritt, um daselbst seine pastorelle Tätigkeit zu beginnen, so dringt sich ihm, wie jedem billig Denkenden, von selbst der Gedanke auf, ob er denn eigentlich verpflichtet sei, die mit seiner Transferierung verbundenen Kosten zu tragen. Sein Beruf, die Patronats- und oft andere unvorhergesehene Verhältnisse bringen es ja mit sich, daß er seinen Posten nicht selten öfters wechseln muß und auf seiner ersten Seelsorgestation selten — einige wenige oft selbst herbeigeführte Fälle ausgenommen — nicht lebenslang verbleiben kann, was für einen strebsamen und seeleneifrigen Geistlichen keine besonders anziehende Perspektive und auch keine zum Eifer und zur aufopfernden Hingabe für das Heil der anvertrauten Gemeinde ermunterndes Motiv wäre.¹⁾ In dieser, gewiß nicht jeder Grundlage entbehrenden Erwägung bestärkt den neuernannten Benefiziaten nicht wenig auch der Gedanke, daß allen Kategorien von Beamten, Militäarchargen u. s. w. die Uebersiedlungskosten, wenn nicht ganz, so doch teilweise in den meisten Fällen vergütet und sie bei ihren ungleich höheren Dienstbezügen

¹⁾ Hiemit sollen östere, mitunter unbegründete Postenveränderungen keineswegs in Schuß genommen werden.